STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**447/2025**
Aktenzeichen:	**III/32.330**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Wahlprüfungsausschuss	6	**X**		**11.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 28. September 2025 gem. § 40 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:				
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja	X	nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim, die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 28. September 2025 für gültig zu erklären.

2. Der Rat folgt der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses und erklärt die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 28. September 2025 für gültig.

Erläuterungen

Der Wahlausschuss der Stadt Pulheim hat gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes das Ergebnis der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 28. September 2025 in seiner Sitzung vom 30. September 2025 festgestellt.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes ist die Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 28. September 2025 am 02. Oktober 2025 öffentlich bekannt gemacht worden.

Binnen eines Monats nach Bekanntgabe kann gem. § 39 Kommunalwahlgesetz gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Bewerber, die an der Wahl teilgenommen haben sowie

- die Aufsichtsbehörde

Einspruch erheben, über welchen der Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Kommunalwahlgesetz berät.

Während der Bekanntmachungsfrist sind vier schriftliche Einsprüche eingelegt worden, über die der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 zu beschließen hat.

Soweit die Einsprüche zurückgewiesen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss demnach feststellen, dass

a) Bedenken hinsichtlich der Wählbarkeit des gewählten Bürgermeisters nicht bestehen,

b) Unregelmäßigkeiten, die eine gesamte oder teilweise Ungültigkeitserklärung der Wahl

notwendig machen, nicht festgestellt werden konnten,

c) Bedenken gegen die Richtigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht bestehen

und dem Rat der Stadt Pulheim empfehlen, die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 28. September 2025 für gültig zu erklären.